

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2016

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2016 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023 finden Sie auf Seite 2 ff. des Lösungsvorschlags. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023		
Sommer 2016	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer		
▪ Sachverhalt 2	Kalenderjahr 2015	Kalenderjahr 2023
	Veranlagungszeitraum 2015	Veranlagungszeitraum 2023
	Für das Regal hatte BS 476 EUR einschließlich Umsatzsteuer bezahlt.	Für das Regal hatte BS 952 EUR einschließlich Umsatzsteuer bezahlt.
		Das häusliche Arbeitszimmer bildet nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit von Frau Schmidt. An 20 Tagen übte sie ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich im Arbeitszimmer aus und an 40 Tagen sowohl im Arbeitszimmer (nicht überwiegend) als auch auswärts aus. An 160 Tagen war sie ausschließlich auswärts beruflich tätig.
▪ Sachverhalt 3	Kalenderjahr 2015	Kalenderjahr 2023
	Die Tochter Adriana (A) ist am 21. Febr. 2015 fünf Jahre alt geworden.	Die Tochter Adriana (A) ist am 21. Febr. 2023 fünf Jahre alt geworden.
	Der Sohn Georg (G) ist am 10. Dez. 2015 elf Jahre alt geworden.	Der Sohn Georg (G) ist am 10. Dez. 2023 elf Jahre alt geworden.
Umsatzsteuer		
Sachverhalt 1f	Lieferschwelle	Umsatzschwelle
Abgabenordnung Sachverhalt 1	Änderung des Sachverhalts 1 (siehe Seite 3f.)	

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Abgabenordnung: Änderung Sachverhalt 1

Sachverhalt 1

Max Mustermann erhielt am 17.01.2024 (Mittwoch) seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2021.

Es liegen nur Überschusseinkünfte vor.

Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid 2021

Finanzamt Straßfurt

16.01.2024

Steuernummer 111/222/33333

39418 Straßfurt
Atzendorfer Str. 20
Zi. Nr. 555

**Bescheid für 2021
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag**

Herrn
Max Mustermann
Musterbaumstr. 5
39418 Straßfurt

**Festsetzung
Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer EUR	Verspätungs- zuschlag EUR	Zinsen EUR
Festgesetzt werden ab Steuerabzug vom Lohn verbleibende Steuer	7.540,00 4.960,00	275,00	?
	2.580,00		

Abrechnung (Stichtag 16.01.2024)

	Einkommen- steuer EUR	Verspätungs- zuschlag EUR	Zinsen EUR
abzurechnen sind bereits getilgt mithin sind zu wenig entrichtet	2.580,00 800,00	275,00 0,00	? 0,00
	1.780,00	0,00	?
Bitte zahlen Sie spätestens am 19.02.2024	1.780,00	275,00	?

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016****Abgabenordnung – Sachverhalt 1****Auszug Kalender****Oktober 2023**

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

Aufgaben

1. Überprüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Vorschrift die Höhe des Verspätungszuschlages! Der nicht beratene Steuerpflichtige hat keinen Antrag auf Fristverlängerung gestellt. Die Steuererklärung wurde am 28.09.2023 auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt.
2. Berechnen Sie unter Angabe der gesetzlichen Vorschrift die zu zahlenden Nachzahlungszinsen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Einkommensteuer - Sachverhalt 1

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Anschaffungskosten Gebäude

Kaufpreis Grundstück	500.000,00 €	
Grunderwerbsteuer	25.000,00 €	
Notar Beurkundung Kaufvertrag	3.340,00 €	
Grundbuchgebühren Eigentümerwechsel	1.400,00 €	
	<u>529.740,00 €</u>	
Anteil Gebäude: 70% v. 529.740 € =		370.818,00 €

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Anschaffungskosten Gebäude: 15% v. 370.818 € = 55.623 €		
Aufwendungen (netto): 61.300 €		
61.300 € > 55.623 € --> anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)		
61.300 € + 11.647 € (USt) =		72.947,00 €

- Hinweis:** Die Aufwendungen für die Baumaßnahmen i. H. v. 72.947 € (brutto)
- sind anschaffungsnahe Herstellungskosten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG, weil
 - die Netto-Aufwendungen (61.300 €) 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes (55.623 €) übersteigen und
 - die Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt wurden.
 - können nur im Rahmen der Gebäude-AfA berücksichtigt werden,
 - sind für das Jahr ihrer Entstehung bei der Bemessung der AfA so zu berücksichtigen, als wären sie zu Beginn des Jahres aufgewendet worden (R 7.4 Abs. 9 Satz 3 EStR).

Anschaffungskosten Gebäude	<u><u>443.765,00 €</u></u>
----------------------------	----------------------------

Mieteinnahmen

4 x 3.500 € =	14.000,00 €
---------------	-------------

Werbungskosten (§ 9 EStG)

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStG) <li style="padding-left: 20px;">AfA-Satz: 2% <li style="padding-left: 20px;">AfA-Beginn: Mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten (März) <li style="padding-left: 20px;">zeitanteilig für 10 Monate (März bis Dezember) <li style="padding-left: 20px;">2% v. 443.765,00 = 8.875,30 x 10/12 = 	7.396,00 €	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinsen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG) <li style="padding-left: 20px;">3% v. 400.000 € = 12.000 € x 10/12 = 	10.000,00 €	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notar Grundschuldbestellung ▪ Grundbuchgebühren Grundschuld ▪ Betriebskosten 	1.400,00 € 785,00 € 7.850,00 €	
	<u>27.431,00 €</u>	
50% v. 27.431,00 =		-13.715,50 €
Einkünfte		<u><u>284,50 €</u></u>

Nichtansatz

Tilgung ist die Rückzahlung einer langfristigen Schuld in Form von Teilbeträgen. Kein Werbungskostenabzug.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Einkommensteuer: Sachverhalt 2

Aufgabe 1

Ja, die Ehegatten können nach § 26 Abs. 1 EStG die Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) wählen, weil

- beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,
- sie im Veranlagungszeitraum nicht dauernd getrennt gelebt haben und
- beide vorstehenden Voraussetzungen im Laufe des Jahres eingetreten sind.

Die Ehegatten werden auf Antrag einzeln nach § 26a EStG veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt.

Aufgabe 2

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

Betriebsvermögen zum 31.12.2015

318.576 € - 176.547 € =	142.029,00 €	
./. Betriebsvermögen zum 01.01.2015	-102.584,00 €	
Unterschiedsbetrag	39.445,00 €	
+ Entnahmen	45.685,00 €	
./. Einlagen	-3.550,00 €	
Ergebnis des Wirtschaftsjahres	81.580,00 €	
+ Gewerbesteuer 2015 (§ 4 Abs. 5b EStG)	8.379,00 €	
Steuerlicher Gewinn	89.959,00 €	

Ehemann	Ehefrau
----------------	----------------

89.959,00 €

Hinweis: Hinzurechnung der Gewerbesteuer (steuerliche Gewinnermittlung)

- In der Handelsbilanz ist zwingend eine Gewerbesteuerrückstellung für die zu erwartende Abschlusszahlung zu bilden (§ 241 Abs. 1 HGB).
- Steuerrechtlich ist die Gewerbesteuer nach § 4 Abs. 5b EStG keine Betriebsausgabe. Aufgrund des Prinzips der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist aber auch in der Steuerbilanz zwingend eine Gewerbesteuerrückstellung zu bilden (OFD Hannover v. 23.11.2009).
- Werden entstandene Gewersteuerbeträge gewinnmindernd (Vorauszahlungen, Abschlusszahlungen, Rückstellungsbeträge) bzw. gewinnerhöhend (Erstattungsbeträge) erfasst, sind diese bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns außerbilanziell zu korrigieren (außerbilanzielle Hinzurechnung bzw. Kürzung).

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Einnahmen	2.970,00 €	
bis zu 3.000 € steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG)	-2.970,00 €	
	0,00 €	
Betriebsausgaben	458,00 €	
davon entfallen auf steuerfreie Einnahmen	-458,00 €	
	0,00 €	0,00 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Einkommensteuer: Sachverhalt 2

Aufgabe 2

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

		Ehemann	Ehefrau
Bruttogehalt		46.473,18 €	
<u>Sachbezüge (§ 8 Abs. 3 EStG)</u>			
3.594 € = 75 %			
100% = 4.792 €			
Endpreis	4.792,00 €		
4%-Abschlag	-191,68 €		
geminderter Endpreis	4.600,32 €		
Zuzahlungen Arbeitnehmer	-3.594,00 €		
geldwerter Vorteil	1.006,32 €		
Rabatt-Freibetrag (1.080 €)	-1.006,32 €		
geldwerter Vorteil	0,00 €		

Werbungskosten (Ehefrau)

Verpflegungspauschalen (§ 9 Abs. 4a EStG)

•	109 Arbeitstage x 14 € =	1.526,00 €	
•	17 zweitägige Dienstreisen		
	Anreisetag: 17 x 14 € =	238,00 €	
	Abreisetag: 17 x 14 € =	238,00 €	
	Kürzung: 17 x 5,60 € =	-95,20 €	142,80 €
	<small>(Kürzung für Frühstück: 20% v. 28 € = 5,60, § 9 Abs. 4a S. 8 EStG)</small>		
•	13 dreitägige Dienstreisen		
	Anreisetag: 13 x 14 € =	182,00 €	
	Zwischentag: 13 x 28 € =	364,00 €	
	Abreisetag: 13 x 14 € =	182,00 €	
	Kürzung: 26 x 5,60 € =	-145,60 €	582,40 €
	<small>(Kürzung für Frühstück: 20% v. 24 € = 5,60, § 9 Abs. 4a S. 8 EStG)</small>		
		2.489,20 €	
	./. steuerfreie Erstattung Verpflegungsmehraufw.	-825,60 €	
		1.663,60 €	-1.663,60 €

Regal (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG), (Aktualisierung: Kaufpreis 952 € brutto) -952,00 €

Hinweis: Die Anschaffungskosten sind in voller Höhe abziehbar, da sie die Grenze für GWG 800 € netto nicht übersteigen (R 9. 12 LStR).

Homeoffice-Pauschale (§ 9 Abs. 5 i. V. m § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG)

Aktualisierung der Aufgabe (siehe S.2)

Das häusliche Arbeitszimmer bildet nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit von Frau Schmidt. An 20 Tagen übte sie ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich im häuslichen Arbeitszimmer aus und an 40 Tagen sowohl im Arbeitszimmer (nicht überwiegend) als auch auswärts aus.

60 Tage x 6 € (Tagespauschale) =	-360,00 €		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	43.497,58 €		43.497,58 €
tatsächliche Werbungskosten > Arbeitnehmer-Pauschbetrag			
Summe der Einkünfte		89.959,00 €	43.497,58 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016****Einkommensteuer: Sachverhalt 2****Aufgabe 2****Nichtansätze:**

- Kein Ansatz der Entfernungspauschale, da keine erste Tätigkeitsstätte.
- Kein Ansatz der Aufwendungen für Fahrten zum Betriebssitz als Werbungskosten, da für diese Fahrten der Firmenwagen verwendet wurde.
- Keine Verpflegungspauschale bei einer Abwesenheit bis zu 8 Stunden.
- Kein Ansatz der Übernachtungskosten als Werbungskosten, da vom Arbeitgeber gezahlt.

Aufgabe 3

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, § 35 EStG

4 x 1.995 € = **7.980 €**, § 35 Abs. 1 Nr. 1 EStG

höchstens die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer i. H. v. 8.379 €, § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Einkommensteuer: Sachverhalt 3

Kinderbetreuungskosten, § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Kind A

Tatbestandsmerkmale	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes. Begünstigt sind die Betreuungsgebühren der Kindertagesstätte. Nicht begünstigt sind die Aufwendungen für Verpflegung (vgl. BFH III R 1/86 BStBl II 87,490). 	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufwendungen sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. 	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern lebt. 	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Aufwendungen liegt eine Rechnung vor und die Zahlung ist auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt. 	Erfüllt

510 € x 12 Monate = 6.120,00 x 2/3 = 4.080 €, höchstens: 4.000 €

Kind G

Tatbestandsmerkmale	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes. Begünstigt sind die Aufwendungen für die Betreuung im Schulhof. Nicht begünstigt sind die Aufwendungen für den Klavierunterricht (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 EStG). 	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufwendungen sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. 	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern lebt. 	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Aufwendungen liegt eine Rechnung vor und die Zahlung ist auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt. 	Erfüllt

90 € x 7 Monate = 630 € x 2/3 = 420 €, höchstens: 4.000 €

Schulgeld, § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Kind G

Tatbestandsmerkmale	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Schulgeld ist steuerlich begünstigt. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. 	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufwendungen sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. 	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerlich begünstigtes Kind (Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld). 	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schule <ul style="list-style-type: none"> ➢ befindet sich in freier Trägerschaft, ➢ ist in einem Mitgliedstaat der EU belegen und ➢ führt zu einem anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss. 	Erfüllt

30% v. 1.800 € = 540 €, höchstens: 5.000 €

Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 9 EStG: 4.000 € + 420 € + 540 € = 4.960 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Aufgabe 1

Gewinn i. S. v. § 7 GewStG (zu versteuerndes Einkommen, siehe Aufgabe 2)		702.688,00 €
+ Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
Nr. 1 Buchst. a Zinsen	12.562,00 €	
Nr. 1 Buchst. d Leasing Fuhrpark, 20% v. 24.000 € =	4.800,00 €	
Nr. 1 Buchst. e Miete Büroräume		
50 % v. (76.000 € + 60.000 €) =	68.000,00 €	
= Finanzierungsanteile	85.362,00 €	
./ Freibetrag (200.000 €)	-85.362,00 €	
.		
= verbleibender Betrag	0,00 €	
x 25% =		
.		
Nr. 9 Ausgaben (Spenden) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG		2.500,00 €
./ Kürzungen nach § 9 GewStG		
Nr. 5 Spenden, höchstens 20% v. (702.688 + 2.500 €)		-2.500,00 €
= vorläufiger Gewerbeertrag		702.688,00 €
Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§11 Abs. 1 GewStG)		702.600,00 €
./ Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)		
0 € bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)		0,00 €
= endgültiger Gewerbeertrag		702.600,00 €
x 3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		
=	24.591,00	Steuermessbetrag

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Aufgabe 1

	Summe	Halle	München
Arbeitslöhne ohne Ausbildungsvergütungen (§ 31 Abs. 1 u. 2 GewStG)	388.750,00	245.000,00	143.750,00
Abrundung auf volle 1.000 € (§ 29 Abs. 3 GewStG)	388.000,00	245.000,00	143.000,00
entspricht in %	100%	63,14%	36,86%
Gewerbesteuermessbetrag bzw. Zerlegungsanteile	24.591,00	15.527,00	9.064,00
Hebesatz		450%	490%
Gewerbesteuer		69.871,50	44.413,60
./.. Gewerbesteuervorauszahlungen		- 9.600,00	-
Gewerbesteuerabschlusszahlung		60.271,50	44.413,60

Alternativ:

Gemeinde	Arbeitslöhne	in %	x Messbetrag	Zerlegungsanteile	x Hebesatz § 16 GewStG	GewSt	Vorauszahlungen	GewSt-Nachzahlung
Halle	245.000	63,14%	24.591	15.527	450%	69.871,50	9.600	60.271,50
München	143.000	36,86%	24.591	9.064	490%	44.413,60	0	44.413,60
	388.000	100%		24.591				

Ermittlung der Arbeitslöhne (§ 31 GewStG)

Halle

2600.000 € - 15.000 € (Ausbildungsvergütung, § 31 Abs. 2 GewStG) = 245.000,00 €

München

abgerundet auf volle 1.000 Euro (§ 29 Abs. 3 GewStG) 143.000,00 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Gewerbe- und Körperschaftsteuer

Aufgabe 2

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handelsbilanz	672.576,00 €
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)	
+ Körperschaftsteuervorauszahlungen	17.500,00 €
+ Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag	962,00 €
+ Gewerbesteuervorauszahlungen (i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG)	9.600,00 €
./ Erstattung Gewerbesteuer	-1.200,00 €
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG)	
+ Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 Euro (netto) zzgl. nicht abziehbare Vorsteuer (§ 15 Abs. 1a UStG)	3.250,00 €
+ Gesamtbetrag der Zuwendungen (Spenden) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	2.500,00 €
= Summe der Einkünfte	705.188,00 €
./ abzugsfähige Zuwendungen (Spenden) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	
Spende 2.500 €, höchstens 20% von 705.188 € = 14.037,60 €	-2.500,00 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG	702.688,00 €
./ Verlustabzug nach § 10d EStG	
= Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	<u>702.688,00 €</u>
Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 702.688,00 =	105.403,00 €
./ Körperschaftsteuervorauszahlungen	-17.500,00 €
Körperschaftsteuerabschlusszahlung	<u>87.903,00 €</u>
Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 105.403,00 =	5.797,16 €
./ Vorauszahlungen SolZ	-962,00 €
Abschlusszahlung Solidaritätszuschlag	<u>4.835,16 €</u>

Hinweis:

Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.

Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016

Umsatzsteuer: Sachverhalt 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
a)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Hannover § 3a Abs. 2 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	6.500,00 § 10 Abs. 1 UStG	1.235,00	-
b)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Rom (Italien) § 3a Abs. 2 UStG	Nein Tatbestandsmerkmal Inland ist nicht erfüllt § 1 Abs. 1 Nr. 1	-	-	-	-	-
c)	inngemein. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Inland (Magdeburg) § 3d UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	Nein (§ 4b im Umkehrschluss)	Ja	12.300,00 § 10 Abs. 1 UStG	2.337,00	2.337,00 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
d)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Magdeburg § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	2.100,00 § 10 Abs. 1 UStG	399,00	-
e)	(innergem.) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG (keine Werklieferung, siehe Hinweis)	Magdeburg § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Ja § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a Abs. 1	Nein	17.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	-	-
<p>Hinweis: Eine Werklieferung i. S. d. § 3 Abs. 4 UStG liegt vor, wenn der Werkhersteller für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind (Abschn. 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE, BMF-Schreiben v. 01.10.2020 i. V. m. BFH-Urteil vom 22.08.2013). In diesem Fall liegt keine Werklieferung vor, da es an der Be- oder Verarbeitung eines fremden Gegenstandes fehlt.</p>								
f)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Italien § 3c Abs. 1 UStG	Nein Tatbestandsmerkmal Inland ist nicht erfüllt § 1 Abs. 1 Nr. 1	-	-	-	-	-
g)	unentgeltliche Lieferung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG	Nürnberg § 3 Abs. 6 UStG	Nein Keine Gleichstellung mit einer entgeltlichen Lieferung, da Gegenstand nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hat, § 3 Abs. 1b Satz 2. Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind nicht erfüllt.	-	-	-	-	-

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Umsatzsteuer

Sachverhalt 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
h)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Rom (Italien) § 3a Abs. 2 UStG	Nein Tatbestandsmerkmal Inland nicht erfüllt § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	-	-	-	-	-
i)	Unentgeltliche sonstige Leistung § 3 Abs. 9a Nr. 2	Hannover § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	2.200,00 § 10 Abs. 4 Nr. 3 UStG	418,00	-

Sachverhalt 2

Aufgabe a)

Voranmeldungszeitraum	Kalendermonat
Rechtsgrundlage	§ 18 Abs. 2 UStG

Aufgabe b)

Art der Leistung	Werklieferung
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 4 UStG
Ort der Leistung	Potsdam
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 7 Satz 1 UStG
steuerbar ja/nein	ja
Rechtsgrundlage	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Entstehung der Umsatzsteuer bei Anzahlung	ja (mit Ablauf des Monats August 2015)
ja/nein	
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a UStG
Voranmeldungszeitraum	August 2015
Bemessungsgrundlage	7.800 €
Rechtsgrundlage	§ 10 Abs. 1 UStG
Entstehung der Umsatzsteuer bei Fertigstellung	Mit Ablauf des Monats September 2015
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a UStG
Höhe der Umsatzsteuer	1.482 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016**

Abgabenordnung

Sachverhalt 1

Aufgabe 1

Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 2 ff.

Verspätungszuschlag (§ 152 AO)

- Die Abgabefrist bei Pflichtveranlagung für nicht beratene Steuerpflichtige wurde coronabedingt verlängert (§ 149 (2) S. 1 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 (3) Nr. 3 EGAO, Einführungsgesetz zur Abgabenordnung).
Abgabefrist für die Steuererklärung 2021: Mit Ablauf des 31.12.2021 + 10 Monate = 31.10.2022 (24 Uhr, Montag)
Soweit dieser Tag in dem Land, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die Frist am 01.11.2022 (24 Uhr).
- Ein Verspätungszuschlag wird automatisch festgesetzt, wenn die Steuererklärung nicht binnen 20 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2021 abgegeben wird (§ 152 (2) Nr. 1 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 (3) Nr. 5 EGAO).
Mit Ablauf des 31.12.2021 + 20 Monate = 31.08.2023 (Mittwoch)
- Ein Antrag auf Fristverlängerung wurde nicht gestellt.
- Die Einkommensteuererklärung wurde verspätet am 28.09.2023 an das Finanzamt übermittelt.
--> automatische (ermessensunabhängige, zwingende) Festsetzung eines Verspätungszuschlags, § 152 (2) Nr. 1 AO.

Berechnung des Verspätungszuschlages

verbleibende Steuer	1.780,00 €	(§ 152 (5) Satz 2 AO)
x 0,25% =	4,45 €	
x 11(angefangene) Monate der Verspätung	48,95 €	
(Verspätungszeitraum: 01.11.2022 bzw. 02.11.2022 bis 28.09.2023 = 11 angefangene Monate)		
Abrundung auf volle Euro =	48,00 €	(§ 152 (10) AO)
mindestens 25 € x 11 Monate =	275,00 €	(§ 152 (5) Satz 2)
höchstens	25.000,00 €	(§ 152 (10) AO)

- Der festgesetzte Verspätungszuschlag ist richtig.

Aufgabe 2

- Verzinsung der Steuerabschlusszahlung nach § 233a AO
- verlängerte Karenzzeit
Für den Besteuerungszeitraum 2021 beträgt die zinsfreie Karenzzeit 21 Monate (§ 233a (2) S. 1 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 (3) Nr. 7 EGAO).
- Beginn des Zinslaufs: 01.10.2023
- Ende des Zinslaufs: 16.01.2024 + 3 Tage = 19.01.2024 (Freitag), § 233a (2) Satz 3 AO
- 1.750 € (auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet)
3 (volle Monate) x 0,15% x 1.750 € = 7,88 € (§ 238 (1) und (1a) AO)
- gerundet zum Vorteil des Steuerpflichtigen: 7 € (§ 239 (2) S. 1 AO)
- Eine Festsetzung unterbleibt, da die Zinsen weniger als 10 € betragen (§ 239 (2) S. 2 AO)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Sommer 2016****Abgabenordnung****Sachverhalt 2**

Ja, Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen an die geänderten Verhältnisse nach

- **§ 164 AO**

Die Festsetzung einer Vorauszahlung ist stets eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, § 164 Abs. 1 AO. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen geändert werden, § 164 Abs. 2 AO.

oder

- **§ 37 Abs. 3 EStG** bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats.